

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Carl Josef C [REDACTED] in S [REDACTED]-B [REDACTED]
[REDACTED], H [REDACTED]strasse [REDACTED],

Antragsgegners, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführers,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Anna Maria C [REDACTED] geb. G [REDACTED] in S [REDACTED]
[REDACTED]-B [REDACTED], H [REDACTED]strasse [REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
gegnerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] -

wegen Erteilung eines Hoffolgezeugnisses

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 7. Juli 1953 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bundesrich-
ter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der Obersten
Landwirtschaftsrichter Berk und Buresch

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 4. Februar 1953 wird auf Kosten des
Antragsgegners mit der Maßgabe zurückgewie-
sen, daß die Antragstellerin in dem zu er-
teilenden Hoffolgezeugnis als "Anerbin nach
§§ 24, 25 der Erbhoffortbildungsverordnung"
zu bezeichnen ist. Der Antragsgegner hat auch
die außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens
entstandenen Kosten zu erstatten.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

I.

Die Eheleute Hubert C. [REDACTED] und Anna Maria geb. G. [REDACTED], die in der übergeleiteten Fahrnisgemeinschaft des Rheinischen Rechts lebten, besaßen neben anderem erbhoffreien Grundbesitz den in der Erbhöferrolle von B. [REDACTED] unter Nr 3 verzeichneten Erbhof in einer Gesamtgröße von 11,3778 ha. Als Eigentümer waren eingetragen im Grundbuch von

- a) B. [REDACTED] Bd 21 Art 1 [REDACTED] 5 der Ehemann mit 6,2521 ha als Sondergut,
- b) Br. [REDACTED] Bd 44 Bl 1 [REDACTED] 18 der Ehemann mit 24,45 ar als Sondergut,
- c) S. [REDACTED] Bd 87 Bl 3 [REDACTED] 36 die Eheleute mit 48,45 ar in übergeleiteter Fahrnisgemeinschaft,
- d) B. [REDACTED] Bd 11 Art 5 [REDACTED] 9 die Eheleute mit 49,74 ar als Miteigentümer zu je 1/2,
- e) B. [REDACTED] Bd 7 Art 3 [REDACTED] 8 die Ehefrau mit 3,6216 ha,
- f) S. [REDACTED] Bd 26 Bl 1 [REDACTED] 37 die Ehefrau mit 27,77 ar.

Der Ehemann, der die Gebäude mit dem wirtschaftlich bedeutenderen Teil der Grundstücke in die Ehe eingebracht hat, ist am 29. Januar 1945 verstorben. Aus der Ehe sind fünf Söhne und fünf Töchter hervorgegangen. Der Antragsgegner ist der zweitälteste Sohn. Die Eheleute hatten in einem Erbvertrag vom 12. Januar 1945 folgendes vereinbart:

"I. Wir heben unsere sämtlichen früheren Verfügungen von Todes wegen ihrem ganzen Inhalte nach auf.

II. Bezüglich unseres erbhoffreien Vermögens setzen wir uns gegenseitig, und zwar der Erstversterbende von uns den Überlebenden von uns zum Allein-erben ein, gleichviel ob Kinder vorhanden sind oder nicht.

- 3 -

III. Bezüglich unseres in den Gemeinden S [REDACTED] B [REDACTED], Br [REDACTED] und Co [REDACTED] gelegenen Erbhofes bestimmt der Erstversterbende von uns den Überlebenden von uns zum Anerben. Sollten beim Tode des Erstversterbenden von uns das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933, die Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936, die Erbhofverfahrensordnung vom 21. Dezember 1936 sowie die Erbhoffortbildungsverordnung vom 30. September 1943 nicht mehr in Geltung sein und damit infolge der Aufhebung des Reichserbhofgesetzes das zu unserem vorbezeichneten Erbhof gehörende Vermögen erbhoffreies Vermögen geworden sein, so gilt auch für dieses durch die Aufhebung des Reichserbhofgesetzes erbhoffrei gewordene Vermögen die vorerwähnte Bestimmung II dieses Erbvertrages. Es ist also in diesem Falle der Überlebende von uns der Alleinerbe des Erstversterbenden von uns bezüglich des durch die Aufhebung des Reichserbhofgesetzes erbhoffrei gewordenen Vermögens.

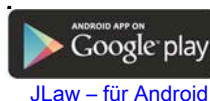
IV."

Die Antragstellerin hat mit der Begründung, daß sie nach dem Tode ihres Mannes dessen alleinige Erbin geworden sei, die Ausstellung eines Erbscheins und Hoffolgezeugnisses dahin beantragt, daß sie alleinige Erbin des hoffreien Vermögens und alleinige Anerbin des früheren Erbhofes und jetzigen Hofes sei.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat die Erteilung des beantragten Erbscheins und Hoffolgezeugnisses angeordnet. Auf die sofortige Beschwerde des Antrags-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gegners hat das Oberlandesgericht den angefochtenen Beschluss aufgehoben und das Amtsgericht angewiesen, die Antragstellerin in dem zu erteilenden Hoffolgezeugnis als Hofvorerbin nach § 6 Abs 3 und § 8 Abs 3 HöfeO zu bezeichnen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde, mit der der Antragsgegner beantragt, ihm den Erbschein und das Hoffolgezeugnis zu erteilen. Hilfsweise beantragt er weiter, den vorzeitigen Eintritt der weiteren Anerbenfolge anzuordnen. Die Antragstellerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

1. Das Oberlandesgericht geht in Übereinstimmung mit der bisher von den Beteiligten vertretenen Auffassung davon aus, daß es sich bei dem Grundbesitz der Eheleute C [REDACTED] um einen Ehegattenerbhof gehandelt habe. Die von der Rechtsbeschwerde hiergegen erhobenen Bedenken sind nicht begründet. Der der Antragstellerin und ihrem verstorbenen Ehemann gehörende Grundbesitz ist gemäß § 5 Abs 1 der zweiten Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Ehegattenerbhof geworden, weil die Grundstücke zum Teil im Alleineigentum des Mannes, zum Teil im Alleineigentum der Frau und zum Teil im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten sich befanden.

2. Da der Erbfall vor dem Inkrafttreten der Höfeordnung eingetreten ist, finden auf ihn gemäß § 58 Abs 1 LVO die bisher geltenden Bestimmungen, also die Vorschriften des Reichserbhofrechts, Anwendung, da einer der Ausnahmefälle des § 58 Abs 2 Buchst a bis c LVO, in denen die Höfeordnung Anwendung findet, nicht gegeben ist. Gegen diese auch der

Entscheidung des Oberlandesgerichts zugrunde liegende Rechtsauffassung hat die Rechtsbeschwerde keine Einwendungen erhoben.

3. Die Entscheidung hängt deshalb allein von der Frage ab, ob die Antragstellerin nach Reichserbhofrecht Anerbin geworden ist.

a) Das Beschwerdegericht führt aus: Der Ehegattenerbhof stamme von dem Ehemann, weil dieser den wirtschaftlich bedeutenderen Teil des den Erbhof bildenden Grundbesitzes in die Ehe eingebracht habe. Die Antragstellerin, gegen deren Wirtschaftsfähigkeit sich keine ernstlichen Bedenken ergeben hätten, sei deshalb nach § 25 Abs 2 Satz 1 EHFV auf Grund des Erbvertrages Anerbin geworden, und zwar, weil der Erbhof nicht von ihr stamme, mit den aus den Vorschriften über sippegebundene Ehegattenerbhöfe sich ergebenden Beschränkungen. Gemäß § 59 Abs 2 IVO habe die Antragstellerin seit dem Inkrafttreten der Verfahrensordnung die rechtliche Stellung einer Hofvorerbin. Als solche sei sie auch in dem zu erteilenden Hoffolgezeugnis zu bezeichnen.

b) Der Rechtsbeschwerdeführer meint, der Erbvertrag sei nichtig. Er begründet seine Auffassung lediglich mit dem Hinweis auf die Vorschriften der §§ 20, 21, 24 REG, wonach er als der jüngste bauernfähige Sohn des Erblassers zur Erbfolge berufen sei, die durch Verfügung von Todes wegen nicht habe ausgeschlossen werden können. Die Mutter dürfe danach keinen Erbschein und daher auch kein Hoffolgezeugnis erhalten.

c) Die angefochtene Entscheidung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Das Oberlandesgericht hat die Erbfolge

richtig beurteilt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Beschlusses verwiesen. Die von der Rechtsbeschwerde vertretene Ansicht, der Erbvertrag sei nichtig, ist abwegig und nur dadurch zu erklären, daß der Rechtsbeschwerdeführer die Vorschriften der Erbhoffortbildungsverordnung über die Vererbung von sippegebundenen Ehegattenerbhöfen nicht beachtet hat. Die Antragstellerin ist somit gemäß § 25 Abs 2 Satz 1 EHFV wirksam zur Anerbin bestimmt worden. Sie hat nach § 59 Abs 2 LVO seit dem 1. Januar 1948 die rechtliche Stellung einer Hofvorerbin. Da die Erbfolge sich nach dem Reichserbhofrecht richtet, muß die Antragstellerin in dem zu erteilenden Hoffolgezeugnis als "Anerbin nach §§ 24, 25 der Erbhoffortbildungsverordnung" bezeichnet werden (vgl § 25 Abs 4 EHFV). Der Antragsgegner ist durch die Anweisung des Oberlandesgerichts, die Antragstellerin in dem Hoffolgezeugnis als Hofvorerbin zu bezeichnen, nicht beschwert. Es handelt sich insoweit lediglich um eine Klarstellung, aus der ohne weiteres ersichtlich ist, welche Erbenstellung die Antragstellerin seit dem 1. Januar 1948 hat.

Der im Rechtsbeschwerdeverfahren vom Antragsgegner unter Hinweis auf § 27 EHFV gestellte Hilfsantrag, den vorzeitigen Eintritt der weiteren Anerbenfolge anzuordnen, ist unzulässig. Abgesehen davon, daß in der Rechtsbeschwerdeinstanz keine neuen Anträge gestellt werden können, würde § 27 EHFV, wonach das Anerbengericht unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag des Landesbauernführers den vorzeitigen Eintritt der weiteren Anerbenfolge anordnen konnte, auch wenn diese Vorschrift noch anwendbar wäre, dem Antragsgegner überhaupt kein Recht geben, einen derartigen Antrag zu stellen.

4. Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb mit der aus der Beschlußformel ersichtlichen Maßgabe als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 LVR in Verbindung mit §§ 42,43,50 LVO. Es erschien auch angemessen, die Erstattung der außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten durch den Antragsgegner anzuordnen (§ 51 LVO).

Dr.Tasche

Dr.Hückinghaus

Dr.Piepenbrock